

Verein für Familiengärten
Sektion Bümpliz

Statuten

Entwurf vom 10.11.2004

Verein für Familiengärten Sektion Bümpliz (VFB) Statuten

Der Verein für Familiengärten Sektion Bümpliz (VFB), gibt sich folgende Statuten:

1. Name, Sitz, Zugehörigkeit

- 1.1. Der «Verein für Familiengärten Sektion Bümpliz (VFB)», ist ein Verein im Sinn von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Bern.
- 1.2. Der VFB ist Mitglied des Familiengärtner-Verbandes Bern (FGVB) und des Schweizer Familiengärtner-Verbandes (SFGV)
- 1.3. Der VFB ist konfessionell neutral und parteipolitisch unabhängig.
- 1.4. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- 1.5. Das Gartenjahr dauert vom 1. März bis 28. bzw. 29. Februar.

2. Vereinszweck

- 2.1. Der VFB verwaltet und fördert die Familiengartenareale in seinem Verantwortungsbereich.
- 2.2. Er bemüht sich im besonderen um:
 - die zweckmässige und reglementsconforme Bepflanzung der Gartenparzellen,
 - die Einhaltung der gültigen Garten- und Bauordnung,
 - den Einkauf von Gartenartikeln und Saatgut für seine Mitglieder,
 - die Förderung von Grundwissen über den Gartenbau,
 - die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder.
- 2.3. Mitteilungsorgan des Vereins ist die Zeitschrift des Schweizer Familiengärtner-Verbandes.
- 2.4. Verbindlich sind ebenfalls Anschläge auf den Gartenarealen, die vom Vorstand unterzeichnet sind.

3. Geschlechtsneutralität

Alle geschlechtsbezogenen Bezeichnungen in diesen Statuten gelten für beide Geschlechter.

4. Mitgliedschaft

- 4.1. Für die Pächter auf den zum Verein gehörenden Gartenarealen ist die Mitgliedschaft im Verein und das Abonnement der Zeitschrift des Schweizer Familiengärtner-Verbandes obligatorisch. Für Untermieter auf den Gartenparzellen ist die Vollmitgliedschaft ebenfalls obligatorisch. Passivmitglieder werden mit oder ohne Abonnement des Mitteilungsorgans aufgenommen.

- 4.2. Der Vereinsbeitritt erfolgt automatisch mit der Übernahme einer Gartenparzelle oder einer Untermiete und bedingt die Anerkennung der statutarischen Verpflichtungen.
- 4.3. Es ist ein Vereinsbeitrag zu leisten.
- 4.4. Pächter müssen bei der Übernahme einer Gartenparzelle ein zinsloses Depot bezahlen.
- 4.5. Der Austritt aus der Sektion erfolgt mit der Kündigung der Gartenparzelle. Die Kündigung hat 3 Monate vor Ablauf des Gartenjahres zu erfolgen. Bei Nichteinhalten des Kündigungssterms vom 30. November ist ein Entgelt von Fr. 50.00 zu entrichten.
- 4.6. Bei grobfahrlässigen Verfehlungen kann ein Mitglied aus dem VFB ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und ist dem betroffenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann Berufung an die Hauptversammlung eingelegt werden, an der das Mitglied seine Sicht der Sache persönlich vertreten kann. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig.
- 4.7. Weder ausscheidende noch ausgeschlossene Mitglieder haben einen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
- 4.8. Auf Antrag des Vorstandes können von der Hauptversammlung Ehrenmitglieder ernannt werden. Diese bezahlen keinen Vereinsbeitrag.

5. Organisation

5.1. Die Organe des Vereins sind die folgenden:

- Hauptversammlung,
- Mitgliederversammlungen,
- Vorstand,
- Rechnungsrevisoren,
- Arealchefs,
- Delegierte für die Delegiertenversammlung des FGVB.

5.2. Hauptversammlung

Sie findet ordentlicherweise einmal jährlich statt, und zwar innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres. Ausserordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand oder von $\frac{1}{5}$ der Vereinsmitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte einberufen werden.

Die Versammlungen sind durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden spätestens 3 Wochen vor deren Abhaltung schriftlich einzuberufen. Das Datum ist ebenfalls rechtzeitig im Mitteilungsorgan bekanntzugeben.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

5.3. *Befugnisse der Hauptversammlung*

- Wahl des Präsidenten,
- Wahl des Kassiers,
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder,
- Wahl der Rechnungsrevisoren,
- Wahl der Arealchefs,
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten,
- Abnahme der Jahresrechnung und des Voranschlages,
- Festsetzung des Aktiv- und Passivmitgliederbeitrages,
- Beschlussfassung über Ausgaben des Vereins, welche 50% der Mitgliederbeiträge pro Vereinsjahr übersteigen,
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
- Entscheide über Rekurse,
- Festsetzung der Miete für den Aufenthaltsraum im Bottigenmoos,
- Festlegen des Betrages für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

5.4. *Ausübung des Stimm- und Wahlrechts*

Mitglieder und pro Familie 2 Personen sind stimmberechtigt. Familienangehörige können sich vertreten lassen. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung gefasst. Es entscheidet das absolute Mehr. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim, wenn 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt.

5.5. *Mitgliederversammlungen*

Sie können vom Vorstand, von den Arealchefs und von Vereinsmitgliedern jederzeit einberufen werden. Die Mitgliederversammlungen haben nur beratenden Charakter.

5.6. *Vorstand*

Die Mitglieder des Vorstandes werden für ein Jahr gewählt und sind wieder wählbar. Die Wahlperiode endet mit dem Tag der jährlichen ordentlichen Hauptversammlung. Mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers konstituiert er sich selbst.

Er besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- Protokollführer
- Depotverwalter Bottigenmoos
- Arealchef Bottigenmoos
- Beisitzer

Der Vorstand trifft sich periodisch oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand leitet die Geschäfte des VFG und vertritt ihn gegenüber Dritten.

Für die Funktionen im Vorstand werden Entschädigungen ausgerichtet, die der Vorstand in eigener Kompetenz festlegt.

Zuständigkeiten:

- Abschluss der Pachtverträge der Areale mit Selbstverwaltung,
- Benützungsberechtigungen von Gemeinschafts-Anlagen,
- Anschaffung von Gartenartikeln und -geräten.

5.7. Präsident

- vertritt den Verein nach innen und gegen aussen,
- leitet die Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen,
- unterzeichnet zusammen mit dem Sekretär die Erlasse des Vorstandes und der Hauptversammlung sowie die Pachtverträge,
- legt der Hauptversammlung einen Jahresbericht vor.

5.8. Vizepräsident

unterstützt und vertritt den Präsidenten.

5.9. Sekretär

- führt zusammen mit dem Präsidenten die rechtsverbindliche Unterschrift,
- besorgt die Mitgliederunterlagen; verwaltet und unterzeichnet zusammen mit dem Präsidenten die Pachtverträge,
- erledigt die Korrespondenz des Vorstandes.

5.10. Kassier

- besorgt das Rechnungs- und Kassawesen,
- kassiert die Mitgliederbeiträge und Pachtzinsen,
- legt der Hauptversammlung die Jahresrechnung und den Voranschlag vor.

5.11. Protokollführer

verfasst die Protokolle der Vorstandssitzungen sowie der Hauptversammlung und unterstützt den Sekretär.

5.12. Depotverwalter

- verwaltet die dem Verein gehörenden Geräte und Materialien und bewirtschaftet die zum Verkauf stehenden Waren wie Dünger, Sämereien, Getränke usw.
- erstellt für die Jahresrechnung ein Inventar der Mobilien und Waren zuhanden des Kassiers
- ist für die Ordnung im und um das Depotgebäude und der WCs verantwortlich.

5.13. Arealchef Bottigenmoos

- ist für die Umsetzung der geltenden Garten- und Bauordnung auf dem Areal verantwortlich,
- berät die Pächter beim Planen von Bauten,
- prüft Baugesuche und leitet sie weiter.

5.14. Rechnungsrevisoren

- prüfen jährlich die Geschäfts- und Rechnungsführung des Vereins
- sind jederzeit berechtigt, Einsicht in die Geschäfts- und Rechnungsführung zu nehmen
- verfassen zuhanden der Hauptversammlung einen Bericht über die Geschäfts- und Rechnungsführung.

6. Rechte und Pflichten

- 6.1. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Geräte und Einrichtungen des Vereins zu benützen. Nach Gebrauch ist alles in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.
- 6.2. Für die ausschliessliche Benützung der Einrichtungen wird eine kostenpflichtige Miete vertraglich festgelegt. Während deren Dauer stehen die gemieteten Einrichtungen – mit Ausnahme der WCs – ausschliesslich dem Mieter zur Verfügung.
- 6.3. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, den Vorschriften der Stadtgärtnerei Bern, der geltenden Garten- und Bauordnung, den Vereinsbeschlüssen sowie den Anordnungen des Vorstandes nachzuleben und an den vom Verein durchgeführten gemeinsamen Arbeiten mitzuwirken.
- 6.4. Als Gemeinschaftsarbeit gelten alle Arbeiten in den bestehenden oder allenfalls neu zu erschliessenden Arealen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist pro Arbeitsstunde ein von der Hauptversammlung festgelegter Betrag zu bezahlen.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1. Für alle finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet allein sein Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.
- 7.2. Die Auflösung des Vereins erfolgt entweder von Gesetzes wegen oder durch Beschluss der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 7.3. Änderungen dieser Statuten können nur von einer statutengemäss einberufenen Hauptversammlung und mit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 7.4. Bei Auflösung des Vereins sind vorhandene Mobilien und Immobilien zu verkaufen. Der daraus resultierende Betrag ist zusammen mit dem Vereinsvermögen nach Abzug aller Unkosten der Stadtgärtnerei Bern zur Verwaltung zu übergeben. Sollte innert 10 Jahren im Westen von Bern ein Verein mit gleichem Zweck gegründet werden, hat dieser das Recht, obige Hinterlassenschaft zu beanspruchen. Andernfalls ist sie für die Förderung von Familiengärten zu verwenden.

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 11. März 2005 genehmigt und treten am xx. xxxxxx 2005 in Kraft.

Die Statuten vom 1. Januar 1982 und sämtliche Nachträge dazu werden hiermit aufgehoben.

Bern-Bümpliz, den xx. xxxxxx 2005

Der Präsident:

Die Sekretärin: